

Die Schnittstellenbereinigung im neuen KJSG – Motor oder Bremsen einer „inklusive Lösung“?

Prof. Dr. Arne von Boetticher

Online Seminar XI des BVkE am 30.06.2022

Gliederung

1. Hintergrund/ Einordnung BTHG & KJSG

2. Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

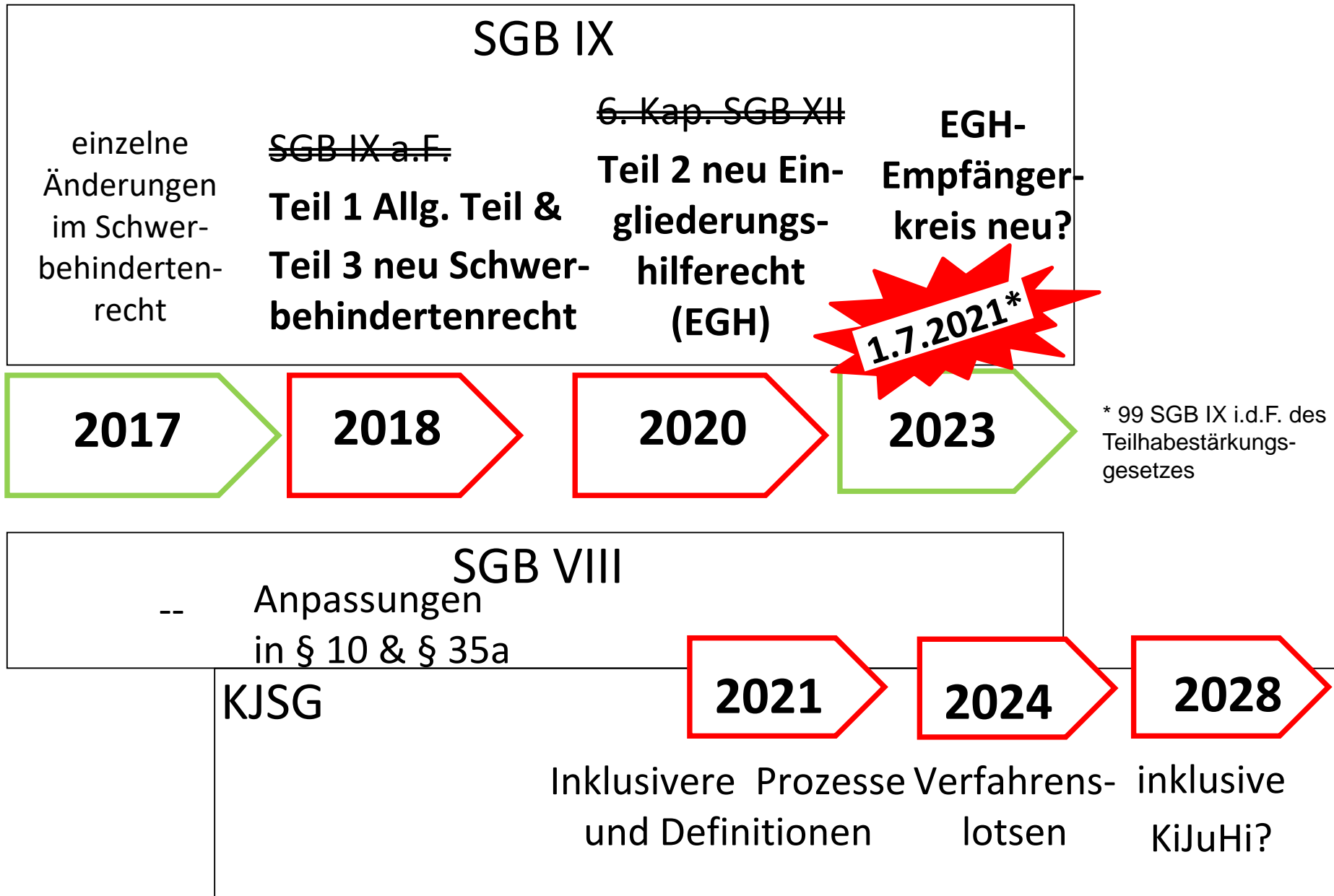
- Änderungen in § 35a SGB VIII
- neues Schnittstellenmanagement
- Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
- Verfahrenslotsen
- Aufhebung der SGB VIII/ SGB IX Schnittstelle: inklusive KJH zum 1.1.2028?

3. Einzelfragen

- Personenzentrierung der Eingliederungshilfe

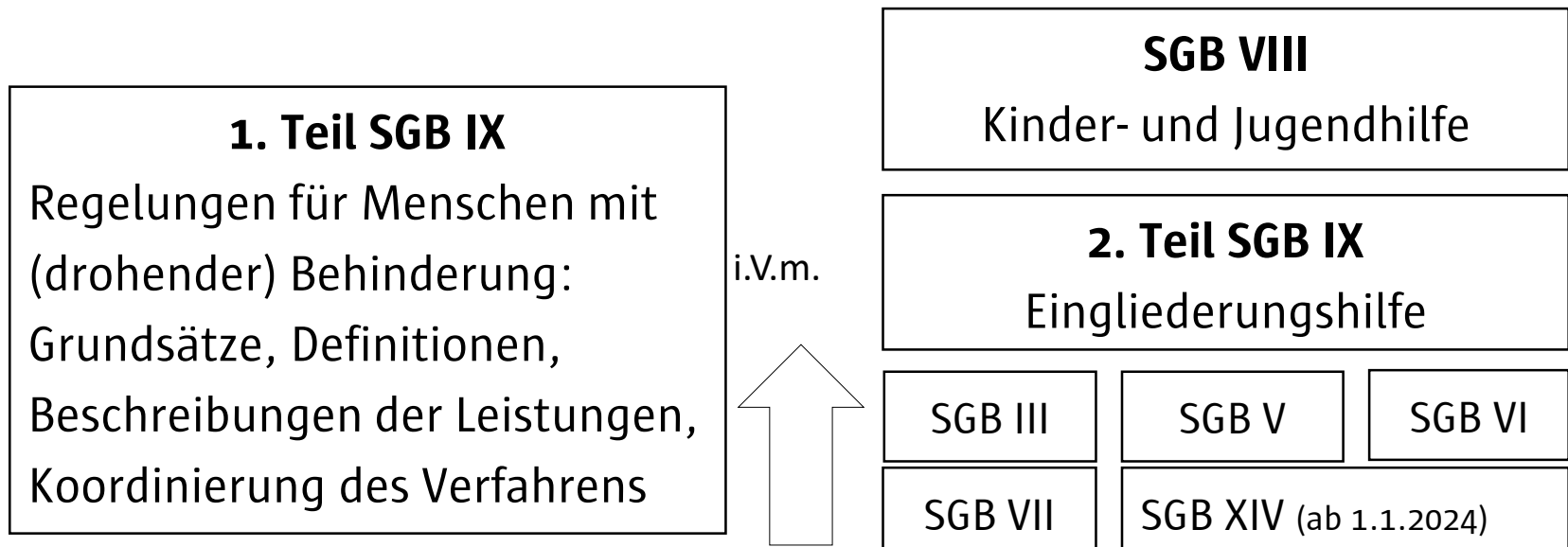
4. Fazit

Hintergründe zum BTHG und zum KJSG



Hintergründe zum BTHG und zum KJSG

Verhältnis des 1. Teils des SGB IX zu den Leistungsgesetzen



§ 7 SGB IX („Scharniervorschrift“)

- Teil 1 SGB IX gilt für alle Reha-Träger
- aber: Vorbehalt abweichender Regelungen in den Leistungsgesetzen
- Voraussetzungen & Zuständigkeiten nur nach den Leistungsgesetzen
- Teil 1 Kapitel 4 zur Koordinierung ist „abweichungsfest“, u.a. Teilhabeplanverfahren (§§ 19-23 SGB IX)

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Änderungen in § 35a SGB VIII durch BTHG ab 1.1.2020

- **§ 35a Abs. 1 unverändert**, d.h. von § 2 SGB IX abweichender Behinderungsbegriff gilt weiter (Kausalität der seelischen Beeinträchtigung für Teilhabe einschränkung)

insb. Persönliches Budget (§ 29 SGB IX)

- § 35a Abs. 3 SGB VIII wurde neu gefasst:

*„**Aufgabe und Ziele** der Hilfe, [die Bestimmung des Personenkreises] sowie **Art und Form der Leistungen** richten sich nach **Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches** sowie **§ 90** und den **Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches**, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“*

Aufgaben & Ziele
der EGH

Leistungen
der EGH

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Änderungen durch das KJSG vom 03.06.2021

- umfassende Reform des SGB VIII, insb.:
 - Stärkung der Beteiligungsrechte
 - Angebote, Hilfen zur Erziehung & Hilfeplanung
 - Pflegekinder & Familienrecht
 - Kinderschutz
 - **eine „immer inklusivere“* Kinder- und Jugendhilfe (auch) für Kinder mit Behinderungen**

Verbesserungen im
Prozess **ab 2021**

Einführung von
Verfahrenslosen **ab**
2024

inklusive SGB
VIII **ab 2028 (?)**

* Schönecker in Meysen et. al. (2022): das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, S. 71

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

neue Grundsätze und Verfahrensregelungen:

altersentsprechende
Selbstbestimmung und
gleichberechtigte
Teilhabe (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)

neuer
Behinderungsbegriff
(§ 7 Abs. 2),

behinderungsspezif.
Kompetenzen der
insoweit erfahrenen
Fachkraft (§ 8a)

Gleichberechtigung &
Barrieren-Abbau
(§ 9 Nr. 4)

Beratung/Unterstützung
in wahrnehmbarer Form
(§ 10a Abs. 1 und 2)

Zugänglichkeit der
Jugendarbeit
(§ 11 Abs. 1 S. 3)

regelmäßig gemeinsame
Förderung in Kitas
(§ 22a Abs. 4)

Inklusion als
Qualitätsmerkmal von
Leistungen (§ 79a S. 2)

Jugendhilfeplanung:
gemeinsame Förderung
von jungen Menschen
(§ 80)

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

neues Schnittstellenmanagement?

- Definition „junge Menschen mit Behinderungen“ in § 7 Abs. 2 SGB VIII:
- Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 SGB IX und VN-BRK
- Aber kaum Änderungen in § 35a SGB VIII:
 - Anpassung der Überschrift an neues Verständnis
 - Berücksichtigung ärztlicher Hinweise auf Teilhabe Einschränkungen (Abs. 1a) durch die Jugendämter
 - aber Beibehaltung des abweichenden Behinderungsbegriffs bezogen auf § 35a („*im Sinne dieser Vorschrift*“)

Herausforderung: Zusammenführung der EGH im SGB VIII bei unterschiedlichen Definitionen und daraus folgenden Arbeitsprozessen

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

neues Schnittstellenmanagement?

Kooperation Jugendamt/ Träger der Eingliederungshilfe

- beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 6 SGB IX):
 - bei minderjährigen Leistungsberechtigten der EGH nach § 99 SGB IX
 - wird mit Zustimmung der PSB das JA informiert und nimmt beratend teil
 - Einschränkungen:
 - (nur) soweit die zur Leistungsfeststellung erforderlich ist
 - begründete Ausnahme möglich, insb. bei dadurch erwartbarer Verzögerung
- Spiegelbild in § 10a Abs. 3 SGB VIII:
 - Teilnahmeverpflichtung am Gesamtplanverfahren für minderjährige Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX,
 - Jugendamt dabei nicht als Reha-Träger, sondern als Experte für Kinder-/ Jugendliche und deren Familien

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

neues Schnittstellenmanagement?

Gestaltung des Zuständigkeitsübergangs:

§ 36b SGB VIII neu Abs. 1 – Zuständigkeitsübergang allgemein:

- betrifft sowohl HzE als auch EGH nach § 35a SGB VIII
- Ziel: Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit \Leftrightarrow Leistungs(ab)brüche
- rechtzeitig vor dem Übergang (~ i.d.R. ein Jahr vorher)
- gemeinsame Prüfung der notwendigen Leistungen nach Zuständigkeitsübergang von Jugendamt und anderem Sozialleistungs-/Reha-Trägern
- gemeinsame Vereinbarung zum Zuständigkeitsübergang im Rahmen des Hilfeplans

Herausforderung: keine „spiegelbildliche“ Beteiligungspflicht in anderen SGBs

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

neues Schnittstellenmanagement?

Gestaltung des Zuständigkeitsübergangs:

§ 36b neu Abs. 2 SGB VIII speziell **Übergang auf EGH-Träger nach SGB IX:**

- rechtzeitig, i.d.R. **1 Jahr** vor dem Zuständigkeitsübergang
- Erstellung eines **Teilhabeplans** nach § 19 SGB IX
- i.d.R. Durchführung einer **Teilhabeplankonferenz**
- Ziel: nahtlose und bedarfsgerechte Leistungen nach dem Wechsel
- EGH- Träger soll THP übernehmen, wenn seine Zuständigkeit „absehbar“ ist
- gilt auch für junge Volljährige (§ 41 Abs. 3 SGB IX; die Hilfeform ist durch das KJSG verpflichtend geworden: „erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange...“)

Herausforderung: Zwar keine „spiegelbildliche“ Beteiligungspflicht im 2. Teil SGB IX, aber immerhin in § 25 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

neues Schnittstellenmanagement?

Verfahrenslosse (§ 10b) ab 01.01.2024 :

- unabhängige Unterstützung und Begleitung junger Menschen mit EGH-Bedarf sowie deren Sorgeberechtigten von Antrag bis Ende (Rechtsanspruch)
- als Leistung des Jugendamtes
- zugleich Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der EGH für alle jungen Menschen, Berichte über Erfahrungen mit der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen/ Reha-Trägern
- befristet bis zum 1.1.2028 (s. aber: BT-Drs. 19/28870, S. 10 & S. 12 ; SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021– 2025, S. 99).

Herausforderung: Qualifikation und Anbindung der Verfahrenslossten?

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

neues Schnittstellenmanagement?

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe (§ 10 Abs. 4)?

- Vorrang SGB VIII ggü. SGB IX für alle Kinder mit Behinderung
- **Vorbehalt:** § 35a neu (Personenkreis, Art & Umfang der Leistung, Kostenbeteiligung und Verfahren) durch Bundesgesetz bis 1.1.2027
- vorher „prospektive Gesetzesevaluation“ (s. § 107 SGB VIII), Ziele:
 - keine Verschlechterung für die Leistungsberechtigten
 - keine Ausweitung des Personenkreises und des Leistungsumfangs
 - Ausführende: BMAS in Abstimmung mit den Ländern (Auftaktveranstaltung am Mo. 27.06.2022)
 - Bericht des BMAS bis 31.12.2024

Herausforderung: Erhalt des Status Quo trotz Systemwechsel, Einigung zwischen Bundesregierung und Bundesrat?

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Übersicht Teilhabe-, Gesamtplan und Hilfeplan

	Teilhabeplan (THP)	Gesamtplan (GP)	Hilfeplan (HP)
Für wen relevant?	alle Reha-Träger	Träger der Eingliederungshilfe	Träger der Kinder- und Jugendhilfe
wann zu erstellen?	Insb. bei Leistungs-Schnittstellen	in jedem Einzelfall	in jedem Einzelfall
von wem zu erstellen?	i.d.R. vom sog. leistenden Reha-Träger	vom Träger der EGH	vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe
Ziel(e)?	„nahtlose“ Abstimmungen der Leistungen	<ul style="list-style-type: none">- Beteiligung- Steuerung	<ul style="list-style-type: none">- Beteiligung- Steuerung
wo geregelt?	§§ 19 - 24 SGB IX	§§ 117 - 123 SGB IX	§§ 36, 36a SGB VIII
Verhältnis zueinander?	Vorrang , wenn zu erstellen (§ 7 SGB IX)	ergänzend zum THP (§ 21 SGB IX)	ergänzend zum THP (§ 21 SGB IX)

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Teilhabe-, Gesamtplan und Hilfeplan

- **Zentrales Instrument zur Koordinierung** der Leistungen: Ermöglichung einer zügigen, wirksamen, wirtschaftlichen und auf Dauer angelegten Teilhabe (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB IX)
- Ziel: nahtloses Ineinandergreifen von Leistungen (§ 19 Abs. 1 SGB IX)
- Pflicht, einen Teilhabeplan (THP) zu erstellen, wenn
 - Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger (s. § 15 SGB IX) erforderlich
 - Leistungen mehrerer Leistungsgruppen (s. § 5 SGB IX) erforderlich
 - erforderlich leistungsberechtigte Person dies wünscht (§ 19 Abs. 2 S. 3)
 - auch SGB II Leistungen beantragt sind bzw. werden (ab 1.1.2022)
 - bei Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt auf EGH Träger (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Teilhabe-, Gesamtplan und Hilfeplan

- zuständig: grds. leistender Rehabilitationsträger (§ 19 Abs. 3 SGB IX)
 - Option: beteiligter RT kann das THP-Verfahren übernehmen (Abs. 5)
- am THP zu Beteiligende
 - die leistungsberechtigte Person, inkl. Bevollmächtigten/Beiständen,
 - andere Reha-Träger (§ 15 SGB IX),
 - andere öffentliche Stellen zur Bedarfsfeststellung (§ 22 SGB IX), insb.
 - Pflegekasse bei Pflegebedarf - nur mit Zustimmung des LB!
 - weitere, **auf Wunsch bzw. mit Zustimmung** der leistungsberechtigten Person, z.B.
 - Schule,
 - behandelnde Ärzte und Sachverständige
 - **Leistungserbringer**

Herausforderung: kein eigenes Beteiligungsrecht von Leistungserbringern

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Teilhabe-, Gesamtplan und Hilfeplan

Pflichtinhalte des
THP gemäß § 19
Abs. 2 S. 2 SGB IX:

Form:

- schriftlich oder
- Elektronisch

THP ist kein
Verwaltungsakt

1. Antragsdatum, Ergebnis der Zuständigkeitsklärung
2. Ergebnis der Bedarfsfeststellung(en)
3. eingesetzte Instrumente (...?)
4. ggf. Gutachten der BA
5. ggf. erfolgte Einbeziehung von Leistungserbringern
6. Teilhabeziele und deren Fortschreibung
7. Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, insb.
ob Persönliches Budget gewünscht
8. ggf. einvernehmliche Feststellung nach § 15 Abs. 3 S. 1
9. ggf. Ergebnisse einer THP-/Gesamtplankonferenz
10. Erkenntnisse anderer beteiligter Stellen
11. besondere Belange pflegender Angehöriger

THP Mustervordruck s. BAR (2019): Bundesteilhabegesetz Kompakt – Teilhabeplanung, Frankfurt, S. 18 ff., abrufbar unter: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_grundlagen/pdfs/BTHGTeilhabe.web.pdf

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Teilhabe-, Gesamtplan und Hilfeplan

- Teilhabeplankonferenz (THPK, § 20)
 - optional, aber nur **mit Zustimmung der Leistungsberechtigten**
 - **i.d.R. Pflicht auf Vorschlag** des LB und/oder beteiligter RT, es sei denn
 - Reha-Bedarf nach Aktenlage ermittelbar oder
 - Aufwand der THPK unverhältnismäßig (§ 20 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 SGB IX)
 - gesonderte Datenschutzerklärung fehlt (§ 23 Abs. 3 SGB IX)
 - Ziel: gemeinsame Beratung insb. komplexerer Bedarfe
 - Beteiligte (§ 20 Abs. 3 SGB IX): wie bei THP, mit Zustimmung auch Reha-Dienste & -Einrichtungen, andere Leistungserbringer
 - vorab Hinweispflicht auf Beratung durch **EUTB*** (§ 20 Abs. 3 S. 3)
 - Durchführung: physisch oder elektronisch (Videokonferenz)

*s. Folgefolie

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Teilhabe-, Gesamtplan und Hilfeplan/ Exkurs: EUTB

Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung (**EUTB**)

- kostenlose Beratung bereits vor der Antragstellung
- rund 500 Beratungsstellen bundesweit
- nach dem Prinzip der „Peer-Beratung“
- z.T. mit behinderungsspezifischen Schwerpunkten
- langfristige Finanzierung gesichert durch Teilhabeberatungsverordnung vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1796)
- Infos und Suchfunktion unter www.teilhabeberatung.de

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Grundzüge des Gesamtplanverfahrens (§§ 117-122 SGB IX)

- Verfahrensvorgaben in § 117 SGB IX, insbesondere Partizipation der Leistungsberechtigten und deren Bevollmächtigten, Vertrauenspersonenen & Beiständen
- Teilhabe-Assessment: Bedarfsermittlung und –feststellung anhand des Teilhabeinstruments des jeweiligen Bundeslande*
- Beteiligte:
 - antragstellende Person & deren Verfahrensbeteiligte,
 - Bei minderjährigen Leistungsberechtigten das Jugendamt, § 117 Abs. 6 SGB IX
 - Ggf. zu beteiligende Leistungsträger und andere öffentliche Stellen (Pflege, Sozialhilfe, Jobcenter, Schule, ...).

Herausforderung: kein eigenes Beteiligungsrecht von Leistungserbringern

* <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/links-und-materialien/material-bedarfsermittlung-icf/>

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Grundzüge des Gesamtplanverfahrens (§§ 117-123 SGB IX)

- Teilhabeassessment: Gesamtplankonferenz (§ 119)
 - optional nach Ermessen, aber regelhaft auf Wunsch/ Anregung eines der Beteiligten (inkl. Jugendamt), es sei denn:
 - a) Sachverhalt schriftlich binnen 2 Monaten ermittelbar,
 - b) die antragsstellende Person verweigert ihre datenschutzrechtliche Einwilligung
 - c) der Aufwand zur Durchführung ist unverhältnismäßig.
 - auch auf Wunsch, aber nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten; bei Eltern mit Behinderungen und Versorgungs-/Betreuungsbedarf der Kinder immer GPK
 - Vorab: **Hinweis auf Teilhabeberatung durch EUTB***

* Suche nach nächstgelegener oder fachlich spezieller EUTB über: www.teilhabeberatung.de

Inklusive(re) Eingliederungshilfe durch BTHG & KJSG

Grundzüge des Gesamtplanverfahrens, (§§ 117-123 SGB IX)

- Teilhabeassessment: Gesamtpflichtkonferenz (§ 119 IX): vergleichbar der THP-Konferenz, Unterschied: Pflicht bei Eltern mit Behinderung mit Versorgungsbedarf bezüglich der Kinder
- Feststellung der notwendigen Leistungen (§ 120 SGB IX):
 - Ziel- und Leistungsplanung: Konkretisierung und Priorisierung der Ziele und Planung der erforderlichen Leistungen
- schriftliche Verknüpfung von Bedarfsermittlung und festgestellter Leistungen im Gesamtplan zum Zwecke der „Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation“ (§ 121 SGB IX)
 - Inhalte: wie im THP (§ 19 Abs. 2) +
 - Beschreibung der Aktivitäten der Leistungsberechtigten
 - vorhandene Selbsthilferessourcen
 - Ergebnisse sozialmedizinischer Gutachten
 - verbleibende Barmittel in besonderen Wohnformen

Einzelfragen

Personenzentrierung der Eingliederungshilfe (2. Teil SGB IX)

- neue Ausrichtung (§ 95 SGB IX) zur Umsetzung des Artikel 19 VN-BRK, unabhängige Lebensführung, d.h.
 - Entkopplung behinderungsspezifischer Leistungen und Wohnort/-form
 - Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen: notwendiger Lebensunterhalt wird ggf. vom Sozialhilfeträger/ Jobcenter ausbezahlt
 - Ambulantisierung & Modularisierung von Leistungsbausteinen in bisherigen stationären Einrichtungen (jetzt „besondere Wohnformen“) statt „Rund-um-Versorgung“, sog. Grundpauschale entfällt
 - Sicherstellungsauftrag des EGH-Trägers: ausreichende Leistungsangebote vertraglich sichern und eine Strukturplanung vornehmen.

Einzelfragen

Personenzentrierung der Eingliederungshilfe (2. Teil SGB IX)

- Aber: keine Personenzentrierung bei Minderjährigen
- „Rund-um-Vollversorgung“ durch Lebensunterhalt als Sachleistung bleibt aufrechterhalten (§ 134 SGB IX; § 27c SGB XII)
- Gilt auch für Volljährige, die
 - In speziellen Internaten zur Schul- bzw. schulischen Ausbildung untergebracht sind
 - in Einrichtungen für Minderjährige Volljährig werden

Einzelfragen

Personenzentrierung der Eingliederungshilfe (2. Teil SGB IX)

- Begründung (BTHG): Selbstbestimmung sei aufgrund des elterlichen Sorgerechts „stark eingeschränkt“ (BT Drs. 1/9522, S. 333).
- D.h. Kinder- und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bleiben sorg-, aber auch einfluss- und alternativlos

Herausforderung: Haltbarkeit der Argumentation in Anbetracht von § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII?

These: Spätestens mit einer inklusiven KJH nicht mehr.

4. Fazit

KJSG – Motor oder Bremse einer „inklusive Lösung“?

- KJSG: Anerkennung, dass gegliedertes Sozialsystem effektiver Verwirklichung sozialer Rechte entgegensteht, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Kostenträger nicht funktioniert
- Neue Verfahrensvorschriften: grds. sinnvoll, aber nicht konsequent umgesetzt (Verbindlichkeit?), für Leistungsberechtigte schwer durchschaubar
- Verfahrenslotse: zwingend notwendig zum Ausgleich für die Schnittstellen, auch über eine inklusive KJH hinaus
- inklusive KJH: wünschenswert, aufgrund der (Finanz-)Vorbehalte aber ungewiss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Noch Fragen? -